



# Der Edelmetall-Spar-Plan ESP der L'or AG

## Produktinformationsblatt

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wesentlichen Charakteristika, insbesondere die Struktur und die Risiken der Kapitalanlage. Eine aufmerksame Lektüre dieser Information wird empfohlen.

**1. Produktbeschreibung** Der Edelmetall-Spar-Plan ist ein unbefristeter Vertrag über den Erwerb und die Verwahrung von Goldbarren zertifizierter Hersteller ab einer Größe von 100 Gramm. Der Kunde kann hierbei zwischen den Anlageformen „Einmalanlage“ (Anlage eines einmaligen Betrages ab 5.000 Euro) und „Spar“ (Anlage von monatlichen Beträgen ab 100 Euro) wählen. Die Goldbarren werden in Tresorräumen der höchsten Sicherheitsstufe in Deutschland gelagert.

**2. Anlageziele und Anlagestrategie** Der Edelmetall-Spar-Plan richtet sich an Kunden, die ihr Kapital mittel- bis langfristig in Gold in Barrenform anlegen möchten. Die kleinste zu erwerbende Barreneinheit beträgt 100 Gramm, ungeachtet des Mindestanlagebetrags des Kunden. Reicht das von dem Kunden eingezahlte Kapital nicht für den Erwerb eines Goldbarrens der Größe von 100 Gramm aus, so wird dem Kunden ein Miteigentumsbruchteil entsprechend seines eingezahlten Kapitals an einem Goldbarren der Größe von 100 Gramm eingeräumt.

**3. Produktdaten**  
Anlagebetrag: „**Einmalanlage**“ ab 5.000 Euro; „**Spar**“ ab monatlich 100 Euro  
Verzinsung: Keine. Der Kunde nimmt mit dem von ihm erworbenen Gold an der zukünftigen Goldpreisentwicklung teil.  
Verfügbarkeit: Der Kunde kann zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum Monatsende den Verkauf eines Teils oder der Gesamtheit der von ihm gekauften Menge Goldes oder die Herausgabe dieses Goldes ab einer Barrengröße von je 100 Gramm verlangen.

**4. Risiken**  
Es besteht ein **Marktpreisrisiko** aufgrund der zukünftigen, nicht vorhersehbaren Entwicklung des Goldpreises auf dem Weltmarkt.  
Der Edelmetall-Spar-Plan weist ein **Fremdwährungsrisiko** auf. Zwar wird für den Kunden das Gold in Euro erworben, doch besteht aufgrund der Preisbindung des Goldes an den US-Dollar ein direktes Wechselkursrisiko.

**5. Szenariobetrachtung** Die künftige Entwicklung des Goldpreises auf dem Weltmarkt lässt sich nicht prognostizieren. Unabhängig von der Entwicklung des Goldpreises hält der Kunde jeweils eine feste Menge an physischem Gold in seinem Eigentum.

**6. Kosten**  
Das eingezahlte Geld des Kunden wird die L'or Aktiengesellschaft jeweils in Höhe von 95 % für den Ankauf des Goldes einsetzen. 5 % des eingezahlten Geldes des Kunden steht der L'or Aktiengesellschaft als Vergütung für die Vermittlung der Lieferung des Anlagegoldes zu. Diese Vergütung ist derzeit nach § 25c Abs. 1 S. 2 UStG umsatzsteuerfrei.

Als laufende Vergütung für die Verwahrung des Goldes, die Führung des Depots und aller damit verbundenen Auslagen (z.B. Übermittlung von Depotauszügen) erhält die L'or Aktiengesellschaft eine monatliche Gebühr von 1/12 von 2,5 % – bezogen auf den am letzten Tag des jeweiligen Monats ermittelten Wert des Goldbestandes des Kunden – zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer, aktuell somit 1/12 von 2,975 %.

Die L'or Aktiengesellschaft hat Anspruch auf eine Erfolgsvergütung für den Fall, dass der Wert des Goldbestandes des Kunden nach Kosten mehr als 105 % der Summe der Einzahlungen des Kunden zum 31.12. des jeweiligen Jahres beträgt. Diese beträgt 10 % (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) des Betrages, über den der Wert des Goldbestandes des Kunden nach Kosten über 105 % der Summe der Einzahlungen des Kunden hinausgeht. Die L'or Aktiengesellschaft hat Anspruch auf weitere Erfolgsvergütungen, wenn der Wert des Goldbestandes des Kunden zum 31.12. des jeweiligen Jahres über den bisherigen höchsten Wert, der für die Bemessung der Erfolgsvergütung maßgeblich war, zuzüglich 5 % hinausgeht. Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 10 % (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) des Betrages zwischen dem bisherigen Hoch zuzüglich 5 % und dem neuen Hoch (All-Time-High/High-Watermark-Prinzip).



# Der Edelmetall-Spar-Plan ESP der L'or AG

## Produktinformationsblatt

### 7. Besteuerung

Veräußerungsgewinne sind bei dem Edelmetall-Spar-Plan gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerfrei, sofern eine einjährige Spekulationsfrist eingehalten wird. Die Spekulationsfrist gemäß § 23 EStG wird dann eingehalten, wenn der Kunde sein erworbenes Gold länger als zwölf Monate gehalten hat. Veräußert der Kunde vor Ablauf von 12 Monaten sein Gold, sind Einkünfte aus der Veräußerung als einkommensteuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft zu betrachten und unterliegen sodann in voller Höhe der persönlichen Einkommensteuer des Kunden. Verwirklicht der Kunde ein privates Veräußerungsgeschäft innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, bleiben diese Gewinne steuerfrei, wenn der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Veranlagungsjahr weniger als 600 Euro beträgt. Steuerpflichtige Gewinne unterliegen dem persönlichen Steuersatz des Kunden sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Bei Fragen zu individuellen steuerlichen Auswirkungen sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

### 8. Anlageorientierung

Konservativ | Risikoscheu | **RISIKOBEREIT** | Spekulativ | Hoch spekulativ

Risikobereit bedeutet in diesem Zusammenhang: Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert. Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten. Die Zuordnung des Edelmetall-Spar-Plans zur Anlageorientierung berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der mit dem Edelmetall-Spar-Plan verbundenen Risiken.

### 9. Stand der Informationen

30. April 2019

### 10. Sonstiges

L'or Aktiengesellschaft  
Hafenstraße 5  
31582 Nienburg  
Telefon: +49 (0)5021 88988-9  
Telefax: +49 (0)5021 88988-0  
E-Mail: [info@lor-ag.com](mailto:info@lor-ag.com)  
Internet: [www.lor-ag.com](http://www.lor-ag.com)

Dieses Dokument besteht aus zwei Seiten und bietet wesentliche Informationen über das angebotene Produkt. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Es kann und soll die vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen, aus denen sich die konkreten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben.